

BURKINA FASO

Beschluss Nr. 2014/108/MASA/MEF über die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und andere geregelte Gegenstände, die der Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle unterliegen

(Arrêté conjoint N° 2014/108/MASA/MEF Fixant la liste des végétaux, produits végétaux, produits d'origine végétale et autres articles réglementés soumis au contrôle phytosanitaire et au contrôle de la qualité)

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 12.08.2016

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 07.04.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nr. 2014/108/MASA/MEF über die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und andere geregelte Gegenstände, die der Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle unterliegen

DER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND NAHRUNGSMITTELSICHERHEIT

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN

...

BESCHLIESSEN

Artikel 1: Die pflanzengesundheitliche Kontrolle wird auf alle Pflanzen (land- und forstwirtschaftliches Material), Pflanzenerzeugnisse und andere geregelte Gegenstände, die in das Staatsgebiet eingeführt, daraus ausgeführt oder darin verbracht werden, angewendet.

Der **pflanzengesundheitlichen Regelung** unterliegen:

1. Lebende Pflanzen, Saatgut und Teile lebender Pflanzen wie:

Früchte, frisch oder getrocknet;

Körner;

Saatgut;

Gemüse und Hülsenfrüchte;

Knollen;

Knollen, Bulbillen und Zwiebeln;

Rhizome;

Edelreiser, Unterlagen, Stecklinge;

Trester;

Zweige, belaubt oder unbelaubt;
Schnittblumen;
Pflanzen, bewurzelt oder unbewurzelt;
Knospen;
Embryonen
Proben von Mikroorganismen;
Zapfen;
Wurzeln;
Vitro-Pflanzen.

2. **Pflanzenerzeugnisse:** Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, auch verarbeitet, die einer einfachen Bearbeitung wie Mahlen, Zerkleinern, Schälen Trocknen oder Pressen unterzogen wurden und die Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von Schadorganismen hervorrufen können: Körner, weißer Reis, Mehl, Erdnussbutter, Kleie, getrocknete Blätter, abgestorbene Äste, Sheabutter.

3. **Erde und Kultursubstrat;**

4. **Verpackungsmaterial und Umverpackungen**, die aus Pflanzenerzeugnissen (Jutesäcken) hergestellt wurden, Verpackungsmaterial aus Holz: Holzverpackungsmaterial in Form von Kisten, Kästen, Verschlagen, Zylindern und andere ähnlichen Verpackungen, Paletten, Kistenpaletten und andere Ladungsträger, die zur Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden;

5. **Holz und Holzerzeugnisse;**

6. **Baumwoll- und andere Pflanzenfasern;**

7. **Beförderungsmittel** für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere geregelte Gegenstände;

8. **Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen** oder anderen Gegenständen, die gekauft wurden, und/oder in Erzeugung (landwirtschaftlicher Anbau) oder im Rahmen des Inverkehrbringens;

9. **die Umgebung der Anbauflächen.**

Artikel 2: Der Qualitätskontrolle unterliegen bei der Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, dem Verbrauch innerhalb des Staatsgebiets Erzeugnisse folgender Gruppen:

1. GETREIDE

Reis, Mais (Körner), Mais (Vollkornmehl), Sorghum (Körner), Sorghum (Mehl), Hirse (Körner), Hirse (Mehl), Fonio, Weichweizen und Hartweizen, Weizen (Hartweizenmehl und Weichweizenmehl) und anderes Getreide

2. LEGUMINOSEN

getrocknete Bohnen; grüne Bohnen; Augenbohnen; Erbsen, Soja, Linsen und andere Leguminosen.

3. GEMÜSE

3.1 *Solanaceae*

Tomate (Früchte) oder Tomaten, Auberginen, äthiopische Eierfrucht, Paprika, Chili, Piment (frisch), Piment (getrocknet), Kartoffeln (Knollen) und andere Solanaceae.

3.2. *Cruciferae*

Wirsingkohl, Blumenkohl, Brokkoli und andere Cruciferae.

3.3 *Malvaceae*

Okra (frisch), Okra (getrocknet), Ampfer und andere Malvaceae.

3.4 *Liliaceae*

Zwiebel (Zwiebeln), Zwiebeln (Grün), Knoblauch, Porree, Schalotten und andere Liliaceae.

3.5 *Cucurbitaceae*

Gurke, Zucchini, Wassermelonen, andere Melonen als Wassermelonen, Cornichon und andere Cucurbitaceae.

3.6 *Compositae*

Kopfsalat und andere Compositae.

4. FRÜCHE

Mango (frisch), Mango (getrocknet), Papaya, Avocado, Orange, Zitrone, Grapefruit, Mandarine, Tangelo, Guave, Trauben, Apfel, Banane, Ananas, Erdbeere, Kokosnuss, Kola, Kakao, Palmkerne, Datteln, Cashew-Nüsse, Nerosamen und andere Früchte

5. ÖLFRÜCHTE

Cashewkerne, Sheamandel, Sesam, Erdnussschalen, Erdnüsse, Erdnusssamen und andere Ölfrüchte.

6. WURZELN UND KNOLLEN

Yamswurzel, Süßkartoffel, Maniok, Taro, Macabo, Fabirama (chinesische Kartoffel), Kartoffel, Erdmandel, Ingwer, Karotte, Rettich, rote Bete, Rübe und andere Wurzeln und Knollen.

7. LANDWIRTSCHAFTLICHE NAHRUNGSMITTEL

eingelegter Ingwer, Attiéké, Maniokmehl, Speiseöle pflanzlichen Ursprungs, Nudeln, Erbsen (Konserven), Sheabutter, Tomatenkonzentrat, Süßwaren (Bonbons, Kekse...), Zucker und andere landwirtschaftliche Nahrungsmittel.

8. ANDERE ERZEUGNISSE

Tabak, Tee, Kaffee, Presskuchen, Baumwollsamensamen, Faserbaumwolle, Holz und Holzzeugnisse, Getränke, Düngemittel.

Artikel 3: Die Unterlagen, die dem Zoll für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr solcher Erzeugnisse vorzulegen sind, enthalten ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Protokoll über die Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle oder eine Prüfbescheinigung, das/die von

einem bevollmächtigten Beamten des Dienstes für die Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle der Erzeugnisse ausgestellt wurde.

Artikel 4: Jede Person, die solche Erzeugnisse - im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen - innerhalb des Landes befördert oder besitzt, ist im Besitz eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder einer Prüfbescheinigung oder eines Protokolls über die Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle als Nachweis der Pflanzengesundheits- oder Qualitätskontrolle der Erzeugnisse.

Artikel 5: Alle Erzeugnisse, die in den obengenannten Gruppen genannt sind und Teil der Nahrungsmittelhilfe sind, werden vor der Abgabe an den Verbraucher vom Dienst für die Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle der Erzeugnisse kontrolliert.

Die Anwesenheit von mindestens zwei (02) vereidigten Bediensteten des Amtes für Pflanzengesundheits- und Qualitätskontrolle ist an allen Grenzübergängen der Zollbehörden sowie je nach Bedarf im Landesinneren vorgeschrieben.

Artikel 6: Der Generalsekretär des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungssicherheit und der Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieses Erlasses verantwortlich, der ab dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft tritt und registriert, veröffentlicht und, wo es erforderlich ist, bekannt gemacht wird.

Ouagadougou, den 29.07.2014

Der Minister für Landwirtschaft
und Nahrungsmittelsicherheit

Mahama ZOUNGRANA

Der Minister für Wirtschaft
und Finanzen

Lucien Marie Noel BEMBAMBA

...